

IV ZR 263/59

Verkündet
am 26. Februar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Emmy T [REDACTED] geb. K [REDACTED] in B [REDACTED]
Nr. [REDACTED], über F [REDACTED] a. d. E [REDACTED], Landkreis H [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Schlosser Josef T [REDACTED] in D [REDACTED]/R [REDACTED]
[REDACTED], O [REDACTED] G [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 30. Juni 1959 aufgehoben. Das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Mainz vom
25. November 1958 wird geändert: Die Klage wird
abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1915, die Beklagte 1920 geboren. Beide sind deutsche Staatsangehörige und katholischen Bekenntnisses. Sie haben am 10. Juli 1943 vor dem Standesbeamten in M■■■■, Kreis S■■■, Sudetenland, die Ehe geschlossen. Die Trauung fand in einem Urlaub des Klägers, der seit der Eingliederung des Sudetenlandes in das Reichsgebiet in Diensten der deutschen Wehrmacht stand, statt. Die Beklagte wohnte nach der Eheschließung weiterhin im Hause ihrer Eltern. Aus der Ehe der Parteien ist eine am ■■■. ■■■ 1945 geborene Tochter, die bei der Beklagten lebt, hervorgegangen.

Die Parteien kannten sich seit dem Jahre 1936. In nähere Beziehungen traten sie jedoch erst im Jahre 1942. Zwischen den Parteien ist streitig, ob sie sich im Juni 1942 oder im Januar 1943 verlebten. Im August 1943 - wenige Wochen nach der Eheschließung - wurde der Kläger an der Ostfront verwundet. Er kam in ein Lazarett im damaligen Reichsprotektorat Böhmen-Mähren, wo ihn die Beklagte öfters besuchte. Für hervorragenden Einsatz an der Front erhielt er das Ritterkreuz. Nach seiner Entlassung aus dem Lazarett war er bis zum Kriegsende an verschiedenen Orten des Reichsprotektorats Böhmen-Mähren stationiert. Mit der Beklagten lebte er einige Male während seinesurlaubes zusammen, zuletzt 16 Tage im November 1944. Zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte im fünften Monat schwanger. Danach brach der Kläger - wie er behauptet, weil er glaubte, von der Beklagten mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden zu sein - die Beziehungen zu der Beklagten ab. Kurz vor Weihnachten 1944 nahm er an der Hochzeit eines Kameraden

- 3 -

teil. Die Beklagte besuchte er auch zum Jahresende nicht.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch begab sich der Kläger nach Westdeutschland, um - wie er behauptet - als Ritterkreuzträger nicht in die Hände der sowjetischen Armee zu fallen. Nachdem er kurze Zeit in der Nähe von Ka [REDACTED] bei einem Bauern gearbeitet hatte, begab er sich nach D [REDACTED] in R [REDACTED], wo er Beziehungen zu Therese L [REDACTED], die er im Sommer 1944 als Krankenschwester kennengelernt hatte, aufnahm. Am 20. April 1946 schloß er mit ihr - der er nach seinen Behauptungen davon, daß er bereits verheiratet sei, nichts sagte - eine zweite Ehe. Aus dieser Verbindung sind drei Kinder im Alter von heute 12, 9 und 3 Jahren hervorgegangen. Ermittlungen nach der Beklagten hat er selbst nicht angestellt, er beauftragte seine in Köln lebende Cousine, als er diese einmal vor und einmal nach seiner zweiten Eheschließung besuchte, durch den Caritasverband über den Verbleib seiner Frau Nachforschungen anzustellen. Erst im Jahre 1953 erhielten die Parteien sichere Kenntnis von ihren derzeitigen Aufenthaltsorten, nachdem der Kläger bereits 1946 - jedoch nach seiner Eheschließung mit Therese L [REDACTED] - erfahren hatte, die Beklagte sei mit einem Flüchtlingstransport in die sowjetisch-besetzte Zone gekommen, ihr weiteres Schicksal sei jedoch ungewiß. In einem vor dem Schöffengericht in Bingen durchgeführten Strafverfahren (Az.: 5 Ls 26/54 StA Mainz) wurde der Kläger durch Urteil vom 16. Juni 1954 wegen Bigamie zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, die er auch verbüßt hat. Auf Klage des Oberstaatsanwalts in Mainz - 2 R 207/55 LG Mainz - wurde die Ehe des Klägers mit Therese L [REDACTED] für nichtig erklärt. In einem zum Zwecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Durchführung eines Scheidungsverfahrens gegen die Beklagte eingeleiteten Armenrechtsverfahren - 2 OH 28/54 LG Mainz - stützte der Kläger die beabsichtigte Klage zunächst auf § 42 EheG, in dem er behauptete, er müsse aus der Tatsache, daß er kurz nach einem Urlaub an einem Tripper erkrankt gewesen sei, schließen, daß er sich diese Infektion beim ehelichen Verkehr mit der Beklagten zugezogen, daß diese also außerehelichen Verkehr gehabt habe. Später nahm er jedoch den nur noch auf § 48 EheG gestützten Armenrechtsantrag zurück, da die Voraussetzungen des dreijährigen Getrenntlebens im Sinne des § 48 EheG noch nicht gegeben waren.

Der Kläger begehrt nunmehr die Scheidung seiner Ehe nach § 48 EheG.

Er hat vorgetragen: Infolge der Kriegssereignisse sei es nie zu einem geregelten ehelichen Leben zwischen ihm und der Beklagten gekommen. Es habe sich um eine typische Kriegsehe gehandelt. Er sei nach seinem letzten mit der Beklagten - im November 1944 - verbrachten Wehrmachtsurlaub zu dieser deshalb nicht mehr zurückgekehrt, weil er irrtümlich angenommen habe, er sei von ihr mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden, woraus er auf ein ehebrecherisches Verhältnis seiner Frau in seiner Abwesenheit geschlossen habe.

Dadurch sei sein Wille zur Herstellung einer normalen Ehegemeinschaft im Heim ortet worden. Im Verlaufe des Zusammenbruchs und der ersten Nachkriegszeit habe er jegliche Verbindung mit der Beklagten verloren und deshalb - in der Annahme, sie sei nicht mehr am Leben - im April 1946 mit der Therese L. die Ehe geschlossen. Zwischen ihm und der Beklagten sei eine völlige Entfremdung eingetreten

und eine Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen deshalb ausgeschlossen.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und behauptet: Ihre Ehe sei allein dadurch zerrüttet worden, daß der Kläger die Treue zu ihr gebrochen habe.

Da ihrer Ehe eine jahrelange Bekanntschaft vorausgegangen sei, sei sie ohne jede Überhastung geschlossen worden. Sie könne deshalb nicht als sogenannte Kriegssee angesehen werden. Sie habe sich mit dem Kläger stets - vor allem auch nach der Eheschließung - gut verstanden. Es sei nie zwischen ihnen zu ernsthaften Streitigkeiten gekommen. Wenn der Kläger heute angabe, er habe sich seinerzeit deswegen von ihr abgewandt, weil er geglaubt habe, von ihr mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden zu sein, so wolle er damit nur verschleiern, daß er sich in Wirklichkeit nur deswegen von ihr losgesagt habe, weil er schon im Sommer 1944 die Therese I. [REDACTED] kennengelernt habe. Obwohl sie von dem Kläger bis 1953 kein Lebenszeichen erhalten habe, habe sie ihm ihre eheliche Gesinnung treu bewahrt. Einer Scheidung müsse sie auch aus religiösen Gründen widersprechen. Bei der Beurteilung, ob ihr Widerspruch beachtlich sei, verdienten auf jeden Fall die älteren und stärkeren Pflichten des Klägers gegenüber ihr und ihrer gemeinsamen Tochter den Vorrang. Sie sei trotz des schweren Unrechts, das der Kläger ihr zugefügt habe, bereit, ihm zu verzeihen und die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen: Der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch sei

unbeachtlich, weil es sittlich nicht gerechtfertigt sei, ihn an der zwar rechtsgültigen, aber praktisch nie auf Dauer ausgeübten und noch nicht von einer echten ehelichen Gesinnung getragenen Ehe mit der Beklagten festzuhalten und ihm dadurch den Weg zu einer Frau zu verbauen, mit der er seit nunmehr 13 Jahren zusammenlebe. Auch müsse mit Rücksicht auf die aus dieser Verbindung hervorgegangenen drei minderjährigen Kinder die Beachtlichkeit des Widerspruchs verneint werden.

Das Landgericht hat die Parteien persönlich vernommen. Der Kläger hat dabei u. a. erklärt, es habe sich bei der Erkrankung der Harnröhre, die im November 1944 bei ihm aufgetreten sei, nach einer im Lazarett vorgenommenen Untersuchung nur um eine Erkältung gehandelt. Das Landgericht hat sodann die Ehe auf Grund des § 48 EheG geschieden und ausgeführt, der Widerspruch der Beklagten sei zwar zulässig, eine Aufrechterhaltung der Ehe sei aber trotz der Erklärung der Beklagten, sie sei bereit, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, sittlich nicht gerechtfertigt. Auch § 48 EheG könne eine Ablehnung der Ehescheidung nicht rechtfertigen, da die aus der Ehe hervorgegangene 13-jährige Tochter den Kläger nie gesehen habe und ein nachhaltiger Einfluß des Klägers auf das Kind nicht zu erwarten sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie wiederholt ihr Vorbringen erster Instanz und trägt weiter vor: Das Landgericht sei, indem es den von ihr gegen die Scheidung ihrer Ehe erhobenen Widerspruch für unbeachtlich erklärt habe, von den Grundsätzen abgewichen, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1955 (BGHZ 18/13 = NJW 1956, 100) für die Beachtlichkeit des

Widerspruchs aufgestellt habe. Hiernach sei die Aufrechterhaltung der Ehe, zu der sich die Ehegatten miteinander verbunden haben und deren Verwirklichung sich auch in ihrem ehelichen Zusammenleben als möglich erwiesen hat, sittlich gerechtfertigt, solange ein Ehegatte in echter innerer Bindung an diesem Sinn der Ehe und in der Bereitschaft, ihn zu verwirklichen, die Scheidung ablehne. Eine solche Bindung und Bereitschaft sei in ihrem gegenseitigen Verhältnis bereits vorhanden gewesen. Auch müßten die Bolange ihrer aus der Ehe mit dem Kläger hervorgegangenen noch minderjährigen Tochter bei der Beurteilung ihres Widerspruchs berücksichtigt werden. Die außerehelichen Beziehungen des Klägers mit der Therese L. [REDACTED] seien für die Beachtlichkeit des Widerspruchs ohne Bedeutung.

Das Oberlandesgericht hat die vom Landgericht ausgesprochene Scheidung bestätigt, auf einen entsprechenden Hilfsantrag der Beklagten jedoch festgestellt, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt die Beklagte ihren Hauptantrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Versäumung der Revisionsfrist war der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da sie infolge ihrer Armut gehindert war, diese Frist einzu-

halten und auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung unstreitig erfüllt sind.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die in § 48 Abs. 1 EheG geregelten Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe: dreijährige Heimtrennung, unheilbare Zerrüttung der Ehe, gegeben sind und daß den Kläger das alleinige Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft. Insoweit wird auch das Berufungsurteil von der Revision nicht angegriffen. Einziger Streitpunkt ist die Frage, ob der hiernach zulässige Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung beachtlich ist.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 18. Mai 1955 (BGHZ 18, 13 ff) zusammenfassend die Grundsätze dargelegt, die er für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein zulässiger Widerspruch unbeachtlich ist, in ständiger Rechtsprechung für maßgebend angesehen hat. Danach ist der Widerspruch im allgemeinen nur dann unbeachtlich, wenn das eheliche Zusammenleben von Anfang an durch objektive, von dem sittlich zu verantwortenden Willen der Ehegatten unabhängige Mängel so stark belastet und behindert war, daß die Entwicklung der Ehe zu einer echten und erfüllten Lebensgemeinschaft, und damit die Erfüllung des Eheversprechens, insbesondere die Bewahrung der ehelichen Gesinnung, von den Ehegatten auch bei aller zumutbaren Anstrengung ihrer sittlichen Kräfte nicht erwartet werden konnte, oder wenn festgestellt ist, daß auch bei dem widersprechenden Ehegatten eine echte innere Bindung an die Ehe und eine echte Bereitschaft, diese fortzusetzen, nicht vorhanden ist, der Widerspruch also von ihm nicht zur Verteidigung seiner in der Ehe verwurzelten persönlichen Würde, sondern aus

sittlich nicht anerkennenswerten Beweggründen erhoben wird.

Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil unter anderem auch mit der Begründung zugelassen, daß es mit seiner Entscheidung von den angeführten Grundsätzen abweiche.

Der vorliegende Fall und die Ausführungen des Berufungsgerichts geben jedoch dem Senat keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzugehen.

Hat der aus § 48 EheG klagende Ehegatte durch sein alleiniges oder überwiegendes Verschulden die Zerrüttung der Ehe verursacht, so hat er damit die leibliche und seelische Grundlage der Existenz des anderen Ehegatten ange tastet, auf der dieser im Vertrauen auf das durch die Rechtsordnung sanktionierte Eheversprechen sein ferneres Leben im Stande der Ehe aufgebaut hatte. So hat auch der Kläger im vorliegenden Fall die Beklagte um die Lebens- und Rechtsgüter gebracht, auf deren Gewährung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung die eheliche Gemeinschaft nach dem Sinn der Rechts- und Sittenordnung, unter die sich die Ehegatten mit der Eheschließung und mit dem Vollzug der Ehe gestellt haben, gerichtet ist. Der Kläger hat, wenn man insoweit mit dem Berufungsgericht seiner Behauptung folgen will, im November 1944 einen schwachehegründeten Verdacht der ehelichen Untreue gegen die Beklagte, und zwar nachdem sich dieser Verdacht nach dem eigenen Geständnis des Klägers bereits als unbegründet erwiesen hatte, zum Anlaß genommen, sich von der Beklagten, die er seit Jahren in ihrem Charakter und in der Lebensführung kannte, mit der er

mindestens seit Januar 1943 verlobt war und die aus dem ehelichen Verkehr von ihm ein Kind erwartete, abzuwenden. In der Verfolgung dieses Entschlusses hat er sich dann nach dem Zusammenbruch um das Schicksal seiner Frau und seines Kindes nicht ernstlich gekümmert, sondern, ohne den Erfolg der nach dem Krieg erst allmählich einsetzenden Bemühungen verschiedener caritativer Stellen um die Zusammenführung getrennter Familienangehöriger abzuwarten und ohne den Dienst dieser Stellen ernstlich in Anspruch zu nehmen, bereits im April 1946 eine zweite Ehe geschlossen. Das bedeutet, daß er entschlossen war, der Beklagten für den Fall, daß sie noch am Leben war, all das zu entziehen bzw. sie um all das zu bringen, auf das sie auf Grund der begonnenen Ehe zu Recht Anspruch und auf das sie ihre ganze Lebenserwartung ausgerichtet hatte: Schutz, Hilfe, Stütze und Entlastung im wirtschaftlichen Existenzkampf durch seine Fürsorge, seelische Geborgenheit in seiner Achtung und Liebe, achtbare Stellung und Ansehen als Ehefrau in der Gesellschaft, Entwicklung und Erfüllung ihrer biologischen Anlagen als Frau und Mutter und so fort. An dem Entschluß, der Beklagten dieses Unrecht anzutun, hat er auch festgehalten, als er erfahren hatte, daß sie noch am Leben war und sich mit dem Kind in der Sowjetzone aufhielt. Nachdem es dadurch offenbar geworden war, daß seine eheliche Bindung an die Beklagte noch bestand, hat er sich in einer Weise um die Scheidung der Ehe bemüht, die für die von ihm grundlos im Stich gelassene Frau eine neue bittere Kränkung bedeutete: während er es war, der in einem jahrelangen ehebrecherischen Verhältnis die Ehe gebrochen hatte, scheute er sich nicht, der Beklagten in dem Armenrechtsverfahren - 2 OH 28/54 - auf Grund des erwähnten Verdachtes, dessen Haltlosigkeit ihm bekannt war, den kränkenden Vorwurf des Ehebruchs zu machen.

Mit der Scheidung der Ehe will der Kläger sich die Möglichkeit eröffnen, mit Therese Lunkenheimer eine neue rechtmäßige Ehe einzugehen und den aus der Verbindung mit ihr hervorgegangenen Kindern den rechtlichen Status ehelicher Kinder zu geben. Bei aller Würdigung der Härten, die die Versagung dieser Möglichkeit für die Beteiligten bedeutet, kann nicht übersehen werden, daß die erstrebte neue Ehe nur auf der Grundlage des an der früheren Ehe und an der Beklagten geschehenen Unrechts, wie es oben dargelegt wurde, möglich wäre. Sie würde eine rechtlich sanktionierte dauernde Verkörperung dieses Unrechts und in ihrem Bestehen eine rechtlich anerkannte fortdauernde Mißachtung der ersten Ehe und des Partners aus dieser Ehe bedeuten. Der Kläger erstrebt für sein Verhältnis mit Therese L. die Anerkennung und den Schutz der Rechtsordnung durch eine rechtliche Maßnahme, die seiner Ehe mit der Beklagten diesen Schutz endgültig nimmt und seinem an ihr begangenen Unrecht zum Erfolg verhilft. Es kann nicht im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegen, diesen Sachverhalt vor ihrem sittlichen Bewußtsein zu verschleiern und ihnen auf diese Weise die schwierige Lage, in die sie durch das Verhalten des Klägers gekommen sind, zu erleichtern.

Diese Erwägungen zeigen, daß es unerläßlich ist, an eine Scheidung der Ehe gegen den zulässigen Widerspruch des beklagten Ehegatten jene strengen Anforderungen zu stellen, wie sie der Senat ständig seiner Rechtsprechung zugrundegelegt und insbesondere in der angeführten Entscheidung näher dargelegt hat.

Diese Anforderungen sind, wie auch das Berufungsgericht ersichtlich nicht verkennt, im vorliegenden Falle nicht er-

füllt. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß die Parteien vor der Eheschließung nicht hinreichend Zeit gehabt hätten, sich kennenzulernen, oder daß das durch den Krieg bedingte Getrenntleben einen objektiven von dem sittlich zu verantwortenden Willen der Ehegatten unabhängigen Mangel der ehelichen Gemeinschaft bedeutet hätte, so daß vom Kläger unter diesen Umständen nicht hätte erwartet werden können, daß er seine eheliche Gesinnung bewahrte. Wie er selbst bei seiner Vernehmung erklärt hat, konnte er die Beklagte im ersten Jahr der Ehe verhältnismäßig oft besuchen bzw. von ihr Besuch empfangen. Er hat die gegebenen Besuchsmöglichkeiten nicht einmal voll ausgenutzt, sondern einen Weihnachtsurlaub 1944 dazu verwandt, an der Hochzeit eines Kameraden teilzunehmen. Sein Verhalten in Bezug auf den angeblichen Verdacht des Ehebruchs offenbart eindeutig einen schuldhaften Mangel an ehelicher Gesinnung. Der Kläger kannte die Beklagte seit Jahren. Er mußte wissen, ob er ihr nach ihrer Lebensführung und ihrem Charakter, über die er in diesem Rechtsstreit nichts Nachteiliges hat vorbringen können, nach so kurzer Ehe und während sie ein Kind von ihm erwartete, einen solchen groben Verstoß gegen die eheliche Treue zutrauen durfte. Nachdem der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hatte, hätte er sich als gewissenhafter Ehemann von ihm abwenden müssen und sich in seiner Einstellung zu der Beklagten von ihm nicht mehr bestimmen lassen dürfen. Bei einem derartigen einwandfreien ehedem Verhalten hätte dieser Verdacht niemals zu einer Belastungsprobe für die eheliche Gemeinschaft werden können, wie es das Berufungsgericht annimmt. Wenn es zu dieser Belastung kam, so nur deshalb, weil der Kläger dies schuldhaft zuließ und sich, um einen Rechtfertigungsgrund für seine Abwendung von der Beklagten

zu haben, an diesen Verdacht auch dann noch klammerte, als er bereits eindeutig widerlegt war. In keinem Fall kann, wie das Berufungsgericht meint, davon gesprochen werden, daß das Verhalten des Klägers in dieser Angelegenheit die Ehe der Parteien "von vornherein" so stark belastet habe, daß eine gedeihliche Entwicklung als äußerst ungewiß habe erscheinen müssen, denn als dieser Verdacht bei dem Kläger auftauchte, hatte das eheliche Verhältnis bereits ohne erkennbare Trübung länger als ein Jahr bestanden. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung des Berufungsgerichts, die Parteien, also auch die Beklagte, hätten auf der Grundlage einer echten, durch gemeinsames Leben gefestigten ehelichen Gesinnung, die durch den Verdacht ehebrecherischer Beziehungen der Beklagten hervorgerufene Scheinkrise ohne weiteres überwinden müssen, denn es ist nicht ersichtlich, was die Beklagte bei bestem Willen und bester ehelicher Gesinnung hätte tun können oder tun sollen, um den Kläger daran zu hindern, diesen Verdacht zum Vorwand für seine Abwendung von der Beklagten zu machen. Gründe, die das Verhalten des Klägers gegenüber der Beklagten oder die Annahme rechtfertigen könnten, daß vom Kläger nicht zu vertretende Umstände die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses wesentlich mitveranlaßt hätten, sind demnach nicht erkennbar. Diese Zerrüttung ist eindeutig und ausschließlich des Klägers Schuld.

Nach allem kann dem Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung ihrer Ehe die Beachtlichkeit nicht abgesprochen werden, so daß es keiner Prüfung mehr bedarf, ob auch das wohlverstandene Interesse der minderjährigen Tochter der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen gemäß § 91 ZPO dem Kläger zur Last.

Ascher	Raske	v.Werner	Wüstenberg	BR Dr. Graf ist beurlaubt und ver- hindert zu unter- schreiben
				Ascher